

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1927)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor: Simonin / Burren / Dürrenmatt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417072>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Sanitätsdirektion

für

das Jahr 1927.

Direktor: Regierungsrat **Simonin**.

Stellvertreter: Regierungsräte **Burren** und Dr. **Dürrenmatt**.

Durch den am 6. November 1927 erfolgten Hinscheid von Regierungsrat Henri Simonin hat die Sanitätsdirektion ihren langjährigen und verdienstvollen Vorsteher verloren. Der Verstorbene hat unsere Direktion seit dem Jahre 1912 mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit und grosser Pflichttreue geleitet. Während der Krankheit und nach dem Hinscheid von Regierungsrat Simonin übernahm der ordentliche Stellvertreter, Regierungsrat Dr. Hugo Dürrenmatt, die Leitung der Sanitätsdirektion.

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

a) Gesetzliche Erlasse sind aus dem Berichtsjahr keine zu erwähnen.

b) Kreisschreiben wurden von unserer Direktion folgende versandt:

1. Das Kreisschreiben unserer Direktion an die Kreisimpfärzte vom 7. April 1927. Mit diesem Kreisschreiben wurden die sämtlichen Kreisimpfärzte unseres Kantons neuerdings ersucht, durch geeignete Aufklärung die Bevölkerung von der Wichtigkeit und Bedeutung der Schutzpockenimpfung zu überzeugen, damit von dieser vorbeugenden Massnahme durch Erwachsene und Kinder möglichst zahlreich Gebrauch gemacht werde. Gleichzeitig haben wir die Impfärzte auf eine zweckmässige Impftechnik und eine sorgfältige Auswahl der zu Impfinden aufmerksam gemacht.

2. Das Kreisschreiben des eidgenössischen Gesundheitsamtes an die Ärzte vom 2. August 1927 über das Trachom (Körnerkrankheit, ägyptische Augenkrankheit). Durch dieses wurden die Ärzte auf das vereinzelte Auftreten von Trachom in der Schweiz aufmerksam gemacht und ihnen zur Erleichterung der Diagnose eine Beschreibung dieser Krankheit in ihrem Anfangsstadium zugestellt, da das Trachom, in Folge seiner Seltenheit in unserem Lande, nicht allen Ärzten genügend bekannt ist.

II. Öffentliche Hygiene und sanitärische Massnahmen.

1. In der *Wohnungshygiene* haben wir nach bisheriger Praxis nur bei grossen Übelständen, gestützt auf vorausgehende Untersuchungen und ärztlichen Befund, Wohnungen als gesundheitsschädlich und unbewohnbar bezeichnet. In diesen Fällen wurde jeweilen geprüft, ob die betreffende Gemeinde ein vom Regierungsrat genehmigtes Reglement über die Wohnungsaufsicht besitze, wonach den hygienischen Anforderungen entsprechende Reparaturen ungesunder Wohnungen zwangsweise, d. h. nötigenfalls durch die Gemeindebehörden auf Kosten des Eigentümers, ausgeführt werden können. Falls dies, mangels eines diesbezüglichen Gemeindereglementes, nicht möglich war, so beauftragten wir jeweilen die zuständige Gemeindebehörde, von der ihr gemäss § 7 des Dekrets vom 3. Februar 1910 betref-

fend Massnahmen gegen die Tuberkulose zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen und das Bewohnen der gesundheitsschädlichen Wohnungen auf solange gänzlich zu untersagen, bis die hygienischen Missstände behoben worden seien.

2. Die *Trinkwasserhygiene* wurde wie bisher in der Weise gefördert, dass wir vorgängig jeder Quellen- und Grundwasserfassung der Gemeinden zu Trinkwasserzwecken immer eine fachmännische geologische Prüfung des Einzugsgebietes und eine bakteriologische Untersuchung des Wassers veranlassten. Der mit den geologischen Untersuchungen beauftragte Lebensmittelinspektor des III. Kreises, Dr. Sprecher, in Burgdorf, hat im Berichtsjahr untersucht:

- a) 36 Trinkwasseranlagen, d. h. 8 neue Anlagen, 22 Neufassungen zu bestehenden Anlagen und 6 bestehende Anlagen ohne Neufassung;
- b) 160 Quellen, d. h. 28 für neue Anlagen, 117 für Neufassungen zu bestehenden Anlagen und 15 für bestehende Anlagen ohne Neufassungen;
- c) 59 Einzugsgebiete, d. h. 12 für Neuanlagen, 40 für Neufassungen zu bestehenden Anlagen und 7 für bestehende Anlagen ohne Neufassungen;
- d) 352 bakteriologische Proben, d. h. 33 für neue Anlagen, 264 für Neufassungen zu bestehenden Anlagen und 55 für bestehende Anlagen ohne Neufassungen.

3. Von andern hygienischen und sanitärischen Massnahmen erwähnen wir die Behandlung der von privater Seite gestellten Begehren um Beseitigung von Düngerhaufen, Jauchelöchern, Tresterhaufen, Hühnerhöfen, Schweine-, Schaf- und Ziegenställen und andern gesundheitsschädlichen Einrichtungen oder Zuständen. Diesen Begehren wurde wie bisher in der Weise Folge gegeben, dass unsere Direktion in Fällen, wo die Reglemente der betreffenden Gemeinde über das Verbot und die Beseitigung solcher Zustände keine Bestimmungen enthalten und eine Verständigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden konnte, gestützt auf ärztlichen Befund und in Anwendung von § 5 des Dekrets über die Ortspolizei vom 27. Januar 1920 die Behebung der hygienischen Missstände oder der gesundheitsschädlichen Einrichtungen durch den Gemeinderat verfügt hat. In andern Fällen, wo die unangenehmen oder belästigenden Einwirkungen auf die Umgebung nicht direkt oder nicht ausgesprochen gesundheitsschädlich sind, bleibt mangels öffentlich-rechtlicher Gesetzesbestimmungen nichts anderes übrig, als die Parteien mit derartigen Begehren, unter Hinweis auf die privatrechtlichen Vorschriften des Art. 684 des Schweiz. Zivilgesetzbuches, auf den Zivilprozessweg zu verweisen.

III. Verhandlungen der Sanitätsdirektorenkonferenz.

Am 13. und 14. August 1927 hat im Tagsatzungssaal in Baden die zehnte Sanitätsdirektorenkonferenz stattgefunden. Laut Protokoll gelangten unter anderem folgende Traktanden zur Behandlung: Einheitliche Betriebsrechnung und Statistik der schweizerischen Kranken- und Irrenanstalten; Stand der Beratungen über das eidgenössische Tuberkulosegesetz; Ratifikation der II. Opium-Konvention und Revision des Betäubungsmittelgesetzes; Kontrolle der Sera und Impfstoffe; Ausbildung des Irrenpflegepersonals; Volksheilstätten an den Badeorten der Schweiz.

IV. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

1. Das Sanitätskollegium hat im Berichtsjahr 17 Sitzungen abgehalten, nämlich 9 Sitzungen der medizinischen Sektion, 6 Sitzungen der pharmazeutischen Sektion und 2 Sitzungen der Veterinärsektion. An Stelle des im Jahr 1926 verstorbenen Prof. Dr. Max Howald wählte der Regierungsrat am 2. April 1927 als Sekretär des Sanitätskollegiums Prof. Dr. J. Dettling. Da die Amtsdauer der Mitglieder dieses Kollegiums am Schluss des Berichtsjahres zu Ende ging, so mussten Neuwahlen getroffen werden. Der Regierungsrat bestätigte für die neue vierjährige Amtsperiode die bisherigen in ihren Funktionen, mit Ausnahme von Fr. Schwander, Arzt in Münchenbuchsee, und Apotheker E. Seewer in Interlaken, die beide ihren Rücktritt genommen haben. An ihrer Stelle wurden gewählt: Dr. F. Lehmann, Arzt in Lyss, und Apotheker M. W. Schmid in Thun.

2. Bezüglich der Tätigkeit der Aufsichtskommission der bernischen kantonalen Irrenanstalten verweisen wir auf den ersten Abschnitt des Jahresberichtes der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay für 1927.

V. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe.

1. In den *Gebirgsgegenden* sind zur Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe Bundesbeiträge an die Gemeinden ausgerichtet worden. Auf unser alljährliches Kreisschreiben an 83 Gemeinden, die laut einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, haben sich 34 Gemeinden (im Vorjahr 32) über ihre Leistungen an subventionsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe ausgewiesen. Als solche Einrichtungen gelten z. B. Arzt- und Hebammenwartgeld in bar oder in natura, Beiträge an Spitäler, Heilanstalten, Krankenmobilen oder Krankenutensiliendepots und Samariterposten, Gehalt oder Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telephon usw. Diese 34 Gemeinden gehören den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Nidersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen an. Die Gesamtausgaben der betreffenden Gemeinden an Einrichtungen vorerwähnter Art betragen für das Jahr 1926, auf das sich die Subventionierung im Berichtsjahr stützt, Fr. 95,187. 92, im Vorjahr Fr. 72,632. 01. An diese Ausgaben hat der Bund auf Grund der von uns erstellten kantonalen Ausweise und in teilweiser Entsprechung unserer Anträge in Anwendung von Art. 37, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 total Fr. 26,232, im Vorjahr Fr. 21,651, Beiträge ausgerichtet. Diese betragen je nach der Höhenlage und je nach der Einwohnerzahl der im Gebirgsgebiet wohnenden Bevölkerung 2 % bis 50 % der Ausgaben der betreffenden Gemeinden, im Vorjahr 5 % bis 50 %.

2. In den *nicht gebirgigen Gebieten* unseres Kantons ist die Krankenpflege in der Weise gefördert worden, dass die Gemeinden, mehr als dies in früheren Jahren der Fall war, Reglemente über die Krankenpflege erlassen haben. Diese wurden jeweilen von uns geprüft und auf unsern Antrag vom Regierungsrat genehmigt.

Gestützt auf diese Reglemente haben die betreffenden Gemeinden eine ständige Gemeindegemeindepflegerin angestellt, die in erster Linie den Armen und wenig Bemittelten dienen soll. Soweit möglich, verlangen wir jeweilen anlässlich der Prüfung dieser Reglemente, dass den Gemeindepflegerinnen als weitere Aufgaben neben der Krankenpflege auch die Säuglingspflege, sowie die Anleitung zur Führung eines geordneten Haushaltes und einer richtigen Krankenpflege übertragen werden.

VI. Medizinalpersonen.

A. Aufsicht und Disziplinar-massnahmen.

1. Der Regierungsrat hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 20 Ärzte (darunter 2 Damen), wovon 9 Berner, 10 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer;
- b) 19 Zahnärzte (darunter 3 Damen), wovon 9 Berner, 9 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer;
- c) 2 Tierärzte, beides Berner;
- d) 10 Apotheker (darunter 6 Damen), wovon 3 Berner, 6 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer.

In den letzten Tagen des Jahres 1926 hat der Regierungsrat einem in einem Nachbarkanton wohnenden Zahnarzt die seinerzeit erteilte Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Bern wieder entzogen, weil es sich herausstellte, dass in der in einer bernischen Stadt auf seinen Namen geführten Praxis tatsächlich dessen Schwägerin, die keinerlei Ausweise besass, den Zahnarztberuf unbefugterweise ausübte. Ein gegen diesen Beschluss eingereichtes Wiedererwägungsgesuch wurde vom Regierungsrat im Februar 1927 abgewiesen.

2. Die Sanitätsdirektion erteilte die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- a) 1 Arzt-Assistent (Berner);
- b) 5 Zahnarzt-Assistenten, alles Angehörige anderer Kantone;
- c) 6 Apotheker-Gehilfen (darunter 2 Damen), wovon 1 Berner, 2 Angehörige anderer Kantone und 3 Ausländer.

B. Apotheken.

Die amtliche Visitation wurde in 10 öffentlichen Apotheken vorgenommen.

Im Bestande der Apotheken sind folgende Änderungen zu erwähnen:

- a) die Neueröffnung je einer Apotheke in Bern und Nidau;
- b) die Handänderungen von 3 Apotheken, nämlich je einer Apotheke in Bern und Neuenstadt infolge Verkaufes und einer Apotheke in Pruntrut infolge Hinscheidens des bisherigen Inhabers;
- c) der Verwalterwechsel in 4 Apotheken, nämlich in 2 Apotheken in Biel und in je einer Apotheke in Bern und Grindelwald;
- d) die Verlegung von 2 Apotheken in andere Lokalitäten in Bern und Moutier;
- e) die Schliessung einer Apotheke in Nidau. Diese wurde auf unserm Antrag durch Verfügung des

Regierungsrates deshalb geschlossen, weil es der Verwalterin aus verschiedenen Gründen nicht möglich war, die Apotheke vorschriftsgemäss zu führen. Eine gegen diese Verfügung eingereichte staatsrechtliche Beschwerde ist vom Bundesgericht abgewiesen worden.

C. Hebammenkurse.

Hebammenlehr- oder Wiederholungskurse wurden folgende durchgeführt resp. beendigt:

1. Die Schlussprüfung des deutschen Hebammenlehrcurses 1925/27 fand am 10. und 11. Oktober 1927 statt; auf Grund des Prüfungsergebnisses konnte sämtlichen 8 Schülerinnen das Hebammenpatent erteilt werden.

Um die gleiche Zeit wurde die erste Prüfung des Lehrcurses 1926/28 abgehalten. Da im Januar 1927 eine Schülerin aus Gesundheitsrücksichten ausgetreten war und anfangs Oktober 3 weitere Schülerinnen wegen ungenügender Leistungen unter Verzicht auf die Teilnahme an der ersten Prüfung das Spital verliessen, so blieben schliesslich noch 10 Kandidatinnen übrig, die alle die Vorprüfung mit Erfolg bestanden. Eine der drei vorerwähnten Schülerinnen verlangte dann nachträglich, dass auch sie geprüft werde. Diesem Wunsche ist entsprochen worden. Das Prüfungsergebnis war jedoch ein ungenügendes.

2. Für den französischen Hebammenlehrcurs in Lausanne wurden durch unsere Vermittlung 4 Bernerinnen angemeldet, von denen jedoch eine die Anmeldung wieder zurückzog. Von den verbleibenden 3 ist eine aufgenommen, die zwei andern dagegen sind wegen ungenügender Vorbildung abgewiesen worden. Eine jurassische Schülerin, die im Herbst 1925 in den Hebammenlehrcurs in Lausanne eingetreten war, erhielt im Herbst 1927 den Fähigkeitsausweis und gestützt darauf das Berner Hebammenpatent. Einer andern französisch sprechenden Hebamme, die im Besitze des Genfer Diploms war, wurde auf Gesuch hin ebenfalls das Berner Patent ausgehändigt.

3. Wiederholungskurse wurden vier für deutschsprechende und ein Kurs für französischsprechende Hebammen abgehalten. Von den 60 einberufenen Hebammen deutscher Sprache leisteten 57 und von den 14 einberufenen Hebammen französischer Sprache 8 der Einladung Folge. Einer jurassischen Hebamme, die nach 20jährigem Unterbruch ihre Praxis wieder aufnehmen wollte, haben wir die Berufsausübung erst wieder gestattet, nachdem sie in einem dreimonatlichen Nachkurs im Frauenspital ihre praktischen und theoretischen Kenntnisse aufgefrischt hatte.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf 31. Dezember 1927.

Ärzte	443 (wovon 20 Frauen) gegenüber 439 (wovon 18 Frauen) im Vorjahr.
Zahnärzte	164 (wovon 11 Frauen) gegenüber 159 (wovon 9 Frauen) im Vorjahr.
Apotheker	79 (wovon 8 Frauen) gegenüber 76 (wovon 4 Frauen) im Vorjahr.
Tierärzte	100 gegenüber 98 im Vorjahr.
Hebammen	555 gegenüber 557 im Vorjahr.

VII. Impfwesen.

Auch im Berichtsjahr haben die Kreisimpfärzte nur relativ wenige Impfungen vorgenommen, nämlich laut eingesandten Impfbüchern nur 859. Die Rohausgaben auf Rubrik «Impfwesen» betragen Fr. 3105. 55, die Einnahmen (Bundesbeitrag) Fr. 27. 50, so dass die Reinausgaben sich auf Fr. 3078. 05 stellen, bei einem Jahreskredit von Fr. 3500. Die Einnahmen sind deshalb so niedrig, weil der Bund nur in Zeiten von Epidemien Beiträge an die Kosten für Pockenschutzimpfungen ausrichtet. Von den Ausgaben entfällt jedoch ein Betrag von nicht weniger als Fr. 2104. 60 auf die Honorare eines Kreisimpfärztes für die von ihm in den Jahren 1916, 1921 und 1923 vorgenommenen Impfungen. Wegen der nach jahrelanger Verspätung erst im Berichtsjahr erfolgten Rechnungsstellung dieses Kreisimpfärztes konnte der in Frage stehende Betrag nicht früher zur Zahlung angewiesen werden. Die Ausgaben für Lymphe beliefen sich auf Fr. 654. 60.

VIII. Betäubungsmittelwesen.

Die Durchführung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 2. Oktober 1924 erfolgte im Berichtsjahr nach den seinerzeit vom eidgenössischen Gesundheitsamt zugebilligten vereinfachten Vorschriften. Von Fabrikanten und Handelshäusern kann im allgemeinen strikte Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden, indem diese die Betäubungsmittel meist unverarbeitet weiter verkaufen und für die diesbezügliche Buchhaltung über das nötige Bureaupersonal verfügen. Im Gegensatz dazu ist bei den öffentlichen Apotheken die Handhabung des vorerwähnten Gesetzes in Wirklichkeit oft recht schwierig. Diesen legt die im Gesetz vorgesehene scharfe Kontrolle Verpflichtungen auf, die infolge des mannigfachen und fast durchwegs in kleinsten Dosierungen sich abspielenden Verkehrs mit Betäubungsmitteln schwer zu befolgen sind. Verschiedene Bestimmungen des Gesetzes sind hier praktisch nicht durchführbar, und ist einerseits guter Wille von seiten der Apotheker und andererseits tunlichstes Entgegenkommen des kontrollierenden Beamten unerlässlich zu einer gegenseitigen Verständigung. Wegleitend ist dabei immer die Auffassung, dass das Gesetz dem Missbrauch steuern will. Die Erfahrung wird ein Kontrollsystem finden müssen, das die tatsächlichen Verhältnisse im Arzneimittelverkehr eingehender berücksichtigt und, unbeschadet einer scharfen Kontrolle, einfacher zu handhaben sein wird. Bei den Ärzten, Tierärzten und den Spitälern geschieht die Kontrolle ausschliesslich anhand der für jede Betäubungsmittel-Vertriebsstelle angelegten Dossiers und erweist sich als vollkommen ausreichend. Eine eingehende Kontrolle, wie bei den öffentlichen Apotheken, wäre hier kaum durchführbar.

Die Überprüfung von Lagerkontrollen hat ordnungsgemäss in 5 öffentlichen Apotheken und in einem Handelshaus stattgefunden. Das Resultat kann als befriedigend bezeichnet werden. Die laufende Kontrolle anhand der Dossiers gab Veranlassung, bei 8 Apothekern und einem Arzte Erkundigungen über scheinbar grossen Verbrauch einzuziehen. Diesbezüglich beigebrachte Ausgangsbelege ergaben durchwegs einen normalen Abgang.

Im Verkehr mit Morphium wirkt das Gesetz zweifelsohne in befriedigender Weise. Die kantonale Gesetzgebung gestattete früher dem Apotheker die Abgabe kleinster Dosierungen von Morphium (bis zur Einzelmaximaldosis) im sogenannten Handverkauf. Obschon von der Mehrzahl der Apotheker hiervon nie Gebrauch gemacht wurde, so ist es nun immerhin als Fortschritt zu bezeichnen, dass nunmehr seit Bestehen des Betäubungsmittelgesetzes jeglicher Ausgang ärztlicher Kontrolle unterstellt ist.

Der jährliche Bericht an das eidgenössische Gesundheitsamt über die Durchführung des Gesetzes sowie die dabei gemachten Beobachtungen ist ordnungsgemäss abgelegt worden. Der Verkehr mit Betäubungsmitteln konnte dabei als normal bezeichnet werden.

IX. Drogisten und Drogenhandlungen.

An den zwei Drogistenprüfungen, die je im Frühling und Herbst stattfanden, nahmen im ganzen 20 Kandidaten teil, von denen 15 ein genügendes Ergebnis aufzuweisen hatten und infolgedessen die Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern erhielten. Im Bestande der Drogerien sind folgende Änderungen zu verzeichnen:

- a) die Neueröffnung von 8 Drogerien, nämlich 2 Engros-Drogerien in Bern und je eine Drogerie in Muri, Wabern, Münsingen, Biglen, Langenthal und Biel-Madretsch;
- b) die Handänderung infolge Tod des Inhabers oder Verkauf des Geschäftes von je einer Drogerie in Thun, Interlaken, Zweisimmen, Biel und St. Imier;
- c) die Verlegung einer Drogerie in Moutier in ein anderes Lokal;
- d) der Verwalterwechsel in je einer Drogerie in Hasle-Rüegsau und Worb;
- e) die Verschmelzung einer Drogerie in Bern mit der dem gleichen Besitzer gehörenden Apotheke.

Im Berichtsjahr wurden 18 Visitationen von Drogerien vorgenommen.

X. Infektionskrankheiten.

1. Scharlach.

Zur Anzeige gelangten 590 Fälle gegenüber 767 im Vorjahr. Es ist deshalb eine leichte Abnahme zu konstatieren. In einigen Gemeinden trat die Krankheit epidemisch auf, eine genaue Kontrolle ist aber deshalb nicht möglich, weil hier, wie bei allen Infektionskrankheiten, einerseits nicht alle ärztlich behandelten Fälle, wie vorgeschrieben, der Sanitätsdirektion gemeldet werden, andererseits eine grosse Zahl von Scharlachfällen wahrscheinlich überhaupt nie ärztlich behandelt wird.

2. Masern.

Hier ist gegenüber dem Vorjahr mit 1294 angemeldeten Fällen ein starkes Ansteigen zu beobachten (1926 = 518 Masernfälle). Wie im Vorjahre musste konstatiert werden, dass Masern durchaus nicht immer harmlos zu verlaufen pflegen. Namentlich sind erheblich viele Lungenentzündungen als Komplikationen zu konstatieren. Wir haben letztes Jahr auf die prophylakti-

sehen Impfungen hingewiesen; soviel wir konstatieren konnten, sind bis dato keine solchen durchgeführt worden.

3. Röteln

sind 104 Fälle ärztlich angezeigt worden. Von Komplikationen ist uns hier nichts bekannt.

4. Diphtherie.

Währenddem letztes Jahr hier ein gewisser Rückgang festzustellen war, müssen wir für dieses Jahr wieder eine Zunahme registrieren (1926 = 296, 1927 = 344 Diphtheriefälle). Es wird zu prüfen sein, ob bei einer eventuell anhaltenden Zunahme der Diphtheriefälle hier die Bekämpfung mit prophylaktischen Impfungen durchgeführt werden kann.

5. Keuchhusten.

Gegenüber dem Jahr 1926 mit 486 Fällen ist 1927 mit 266 Fällen eine bedeutende Abnahme der ärztlich angemeldeten Fälle zu registrieren. Da bekanntlich die Grosszahl der an Keuchhusten erkrankten Kinder kaum ärztlich behandelt werden dürfte, ist hier eine sichere Beurteilung der Ausdehnung dieser Krankheit unmöglich.

6. Pocken.

Hier wurde nur ein Fall aus der Stadt Bern gemeldet, bei welchem es sich um einen eingeschleppten Fall gehandelt hat. Die Pockenepidemie der Vorjahre ist deshalb als erloschen zu betrachten, was mit Sicherheit auf die zweckmässigen Massnahmen, Impfungen und dgl. zurückzuführen ist.

7. Typhus und Paratyphus.

Die Zahl der ärztlich angemeldeten Fälle beträgt 56 gegenüber 59 im Vorjahre. Einige Fälle sind auch dieses Jahr wieder vom Ausland eingeschleppt worden. Auch hier konnte in den wenigsten Fällen eine sichere Infektionsquelle nachgewiesen werden. Da grössere Epidemien ausgeblieben sind, muss angenommen werden, dass bei den verschiedenen Fällen nicht Trinkwasser als Ursache in Frage kommt, sondern durch Typhusbazillen infizierte Nahrungsmittel. Bei Trinkwasserinfektionen ist die Ausdehnung immer eine unverhältnismässig grössere.

8. Genickstarre.

Es kamen im ganzen 10 Fälle zur Anzeige, die sich ziemlich gleichmässig auf das ganze Kantonsgebiet verteilen. Von einem epidemischen Auftreten kann deshalb nicht gesprochen werden.

9. Influenza.

Der Stand dieser Krankheit ist ungefähr der gleiche wie im Vorjahre (1926 = 3944, 1927 = 3786 angemeldete Fälle). Die verhältnismässig hohe Zahl rührt hauptsächlich wohl von der im letzten Jahre ausgehenden Epidemie her. Die Fälle sind ziemlich gleichmässig auf das ganze Kantonsgebiet verteilt. Im allgemeinen scheinen die Influenzafälle den früheren schweren Charakter verloren zu haben.

10. Schlafkrankheit.

Hier wurden gleich wie im Vorjahre 3 Fälle gemeldet. Über den Verlauf der betreffenden Erkrankungen haben wir leider keine bestimmten Meldungen.

11. Mumps.

Gegenüber dem Vorjahre mit 65 Fällen verzeichnen wir im Jahre 1927 mit 86 Fällen und einigen kleineren Epidemien eine leichte Ausdehnung dieser Infektion. Schwere Fälle sind uns nicht bekannt.

12. Erysipel.

Es wurden 85 Fälle ärztlich angezeigt.

13. Epidemische Kinderlähmung.

Es ist bei dieser Infektionskrankheit eine kleine Vermehrung zu konstatieren (1926 = 12, 1927 = 16 angemeldete Fälle). Die einzelnen Fälle erstrecken sich hauptsächlich auf die ländlichen Bezirke.

14. Verschiedene Krankheiten.

Es kommen zur Anzeige 239 Fälle von Varicellen, 4 Fälle von Singultus, 4 Fälle von epidemischer Ruhr, 1 Puerperalfieber, 1 Malariafall und eine kleinere Epidemie von Icterus catarrhalis. Es kann demnach der Gesundheitszustand der bernischen Bevölkerung im Jahre 1927 als ein guter bezeichnet werden.

15. Tuberkulose.

Das bernische Tuberkulosedekret verpflichtet die Gemeindebehörden zu einer einlässlichen jährlichen Berichterstattung über die Ausdehnung der Erkrankungen und über die getroffenen Massnahmen.

Das Total der ärztlich gemeldeten Tuberkulosefälle beträgt 492 Erkrankungen gegenüber 961 zivilstandsamtlich registrierten Todesfällen an Tuberkulose. Es herrscht demnach eine auffällige Diskrepanz zwischen den ärztlich gemeldeten Erkrankungen und den eingetretenen Todesfällen, ein deutliches Zeichen, dass die ärztliche Meldepflicht ausserordentlich lax gehandhabt wird. Es scheint, dass eine gewisse Anzahl von Ärzten sich hier auf das Ärztegeheimnis beruft. Dasselbe wird jedoch wie bei den Meldungen der akuten Infektionskrankheiten in keiner Weise verletzt und kann nicht als Entschuldigungsgrund angenommen werden.

Die Anzahl der im Jahre 1927 ausgeführten Desinfektionen von Wohnungen, Mobiliar, Kleidern, Bettzeug usw. bei Tuberkulose beträgt 525, davon 191 in der Stadt Bern.

Nach § 3 des Dekretes zur Bekämpfung der Tuberkulose kann die Gemeindebehörde das in öffentlichen und Privatanstalten, in der Kinderpflege und Jugenderziehung, im Lebensmittelgewerbe, in Gasthöfen, Pensionen, Herbergen usw. beschäftigte Personal einer gesundheitlichen Kontrolle auf offene Lungentuberkulose unterziehen. Nach den eingelangten Rapporten scheint diese Kontrolle kaum ausgeübt zu werden, indem die meisten Gemeinden weder Verdachtsfälle noch andere Erhebungen melden. Viele Gemeinden halten die Kontrolle für undurchführbar oder unnötig. In der Stadt Bern wird die Kontrolle vom Stadtarzt, von der Sanitätspolizei und vom Lebensmittelsinspektorat besorgt.

Die Anbringung von Spucknapfen und Spuckverböten in öffentlichen Lokalen und Transportanstalten (§ 4 des Dekretes) ist fast überall durchgeführt. Es scheint, dass das Unterlassen des Spuckens auf den Boden je länger je mehr als Gebot der Reinlichkeit und des Anstandes betrachtet wird. Was die eigentliche Wohnungshygiene zwecks Bekämpfung der Tuberkulose anbetrifft, so scheinen durchgreifende Untersuchungen nur in der Stadt Bern durchgeführt zu werden, wo schattige, nicht lüftbare Wohnungen beanstandet und abgesprochen wurden. Auf dem Lande wohnt mit wenigen Ausnahmen die ärmliche Bevölkerung durchschnittlich schlechter und enger zusammen als in der Stadt, und sind deshalb Familien, deren sämtliche Mitglieder an Tuberkulose leiden, weil sie gemeinsame Schlafräume haben, auf dem Lande geradezu häufiger geworden als in der Stadt, ein Umstand, der sicher zu Bedenken Anlass gibt.

Besonders wichtig sind die Angaben der Gemeinden über das Vorhandensein von Tuberkulosebekämpfungsstellen (Fürsorgestellen), Gemeindegewestern usw. Das wichtigste Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose liegt unseres Erachtens in gut organisierten Tuberkulosefürsorgestellen. Es wäre sehr zu wünschen, dass analog der Stadt Bern überall im Kanton Bern solche Fürsorgestellen ins Leben gerufen würden. Es muss bemerkt werden, dass solche Fürsorgestellen aus dem eidgenössischen Tuberkulosekredit wesentlich subventioniert werden und auch vom Kanton einen Beitrag erhalten.

Im Kanton Bern walten zurzeit 98 Gemeindegewestern; einige Gemeinden beabsichtigen die Anstellung einer Schwester nach dem Inkrafttreten des eidgenössischen Tuberkulosegesetzes.

Im Berichtsjahre sind zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose folgende Beiträge ausgerichtet worden:

I. An Staatsbeiträgen:

1. Aus dem *Kredit zur Bekämpfung der Volksseuchen* gelangte zum drittenmal der jährliche Beitrag von Fr. 3000 an den kantonalen Samariterverband zur Auszahlung. Dieser Beitrag wird zur Bekämpfung von Volkskrankheiten wie Tuberkulose, Krebs, Geschlechts- und Geisteskrankheiten verwendet.
2. Aus dem *speziell zur Bekämpfung der Tuberkulose* bestimmten Kredit von Fr. 75,000 wurden:
 - a) *neu bewilligt*: keine Beiträge;
 - b) *ausbezahlt*:
 1. der Jahresbeitrag an die Betriebskosten der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendli . . . Fr. 45,000. —
 2. der Jahresbeitrag an die Betriebskosten des Kindersanatoriums «Maison Blanche» in Leubringen » 10,000. —
 3. der Jahresbeitrag an den Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke der Stadt Bern . . . » 7,000. —
 4. der Jahresbeitrag an den kantonal-bernischen Hilfsbund für chirurgisch Tuberkulöse . . . » 2,500. —
 5. der Jahresbeitrag an den freiwilligen Krankenverein in Burgdorf als Tuberkulosefürsorgestelle » 300. —

Übertrag Fr. 64,800. —

Übertrag Fr. 64,800. —

6. der Jahresbeitrag an den Krankenverein in Meiringen als Tuberkulosefürsorgestelle . . . » 100. —
7. die vierte, fünfte und letzte Rate des am 30. Oktober 1923 bewilligten Beitrages von Fr. 23,000 an die Baukosten der Abteilung für Tuberkulose des Bezirksspitals in Herzogenbuchsee im Betrage von » 8,000. —
8. die erste Rate des am 20. Juli 1926 bewilligten Beitrages von Fr. 2000 an die Baukosten der Liegehalle für Tuberkulose des Bezirksspitals in Jegenstorf im Betrage von . » 1,000. —
9. die Kosten für bakteriologische Sputum-Untersuchungen . . . » 717. 50
10. die Druckkosten für Kreisschreiben an die Gemeinden betreffend Tuberkulose-Berichte in deutscher und französischer Sprache . . . » 34. 80
11. Einlage in den Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose . . . » 347. 70

Damit ist die ganze Verwendung des Kredites von total . . . Fr. 75,000. — ausgewiesen.

II. An *Bundesbeiträgen* sind aus dem für das Jahr 1927 bestimmten eidgenössischen Tuberkulosekredit von 11½ Millionen Franken speziell an Anstalten und Vereinigungen zur Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern ausgerichtet worden:

1. an Tuberkulosefürsorgestellen, freiwillige Krankenvereine für ihre Tuberkulosefürsorge und Vereine für Tuberkuloseaufklärung . . . Fr. 42,516. —
 2. an Heilstätten und Erholungsheime für Erwachsene . . . » 45,233. —
 3. an Heilstätten und Erholungsheime für Kinder . . . » 11,830. —
 4. an Spitalabteilungen für Tuberkulose und an Kinderspitäler . . . » 48,232. —
 5. an Tagesanstalten (bloss tagsüber betrieben), nämlich an die Freiluftschule für tuberkulosegefährdete Kinder in der Elfenau in Bern . . » 899. —
- Gesamtbeiträge an bernische Anstalten und Vereinigungen zur Bekämpfung der Tuberkulose im Jahr 1927 . . . Fr. 148,710. —

Diese Beiträge hat der Bund an die betreffenden Anstalten und Vereine direkt ausbezahlt.

XI. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

Über die Subventionierung solcher Anstalten ist im Berichtsjahr folgendes zu erwähnen:

I. *Einmalige Beiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten keine bewilligt oder

ausgerichtet, da Gesuche für neue Beiträge nicht gestellt und die Bauabrechnung zur Auszahlung des im Vorjahr an die Kosten der Erweiterung des Asyls «Gottesgnad» für Unheilbare in St. Niklaus bei Koppigen bewilligten Beitrages uns nicht vorgelegt worden ist.

II. *Jährliche Beiträge an die Betriebskosten* aus dem dazu bestimmten Kredit von Fr. 20,000 wurden gleich wie im Vorjahre ausgerichtet:

- | | |
|--|--------------|
| 1. den Anstalten «Gottesgnad» . . . | Fr. 15,000.— |
| 2. der Anstalt «Bethesda» in Tschugg » | 5,000.— |

Total jährliche Beiträge	Fr. 20,000.—
--------------------------	--------------

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Bundes- und Staatsbeiträge.

1. Für die *jährlichen Staatsbeiträge an die Betriebskosten* der Bezirksspitäler, die gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 alljährlich auf unsern Antrag vom Regierungsrat als sogenannte Staatsbetten festgesetzt werden, hat der Grosse Rat wie im Vorjahre einen Kredit von Fr. 368,000, gegenüber Fr. 303,000 im Jahre 1920, bewilligt. Die Staatsbetten sind nach den gleichen Grundsätzen und Faktoren wie im Vorjahr verteilt worden, nämlich gestützt auf die durchschnittliche Gesamtzahl der Pflagetage in den letzten 3 Jahren und unter Berücksichtigung der ökonomischen und geographischen Lage, sowie der lokalen Verhältnisse der einzelnen Bezirksspitäler. Auf dieser Grundlage wurde die Verteilung der Staatsbetten unter die 31 Bezirksspitäler vorgenommen wie folgt:

- a) durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung auf Grund der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflagetage und nur für das gesetzliche Minimum der Subventionsberechtigung für $\frac{1}{3}$ dieser durchschnittlichen Gesamtzahl in den Jahren 1924/25/26;
- b) durch eine *Mehrzuteilung je nach der ökonomischen Lage* jedes einzelnen Bezirksspitals;
- c) durch eine *Mehrzuteilung je nach den lokalen Verhältnissen* der verschiedenen Bezirksspitäler;
- d) durch eine *Mehrzuteilung je nach der geographischen Lage* der Bezirksspitäler gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über die Hilfeleistung für das Inselspital vom 15. April 1923, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirksspitäler derjenigen Bezirke zu gewähren ist, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringerem Masse benützen können. In Anwendung dieser Bestimmung sind 6 Bezirksspitalern im Oberland und 6 Bezirksspitalern im Jura zusammen 20 Staatsbetten = Fr. 14,600 Staatsbeitrag mehr zugeteilt worden.

Nach dieser Verteilung haben die Bezirksspitäler im ganzen 513 Staatsbetten = Fr. 374,490 (im Vorjahr 503 Staatsbetten = Fr. 367,190) erhalten, während sie gestützt auf das Gesetz vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege im Minimum nur 430 (im Vorjahr 418) Staatsbetten hätten beanspruchen können. Im ganzen erhielten die Bezirksspitäler infolge Vermehrung ihrer Pflagetage

zahl gegenüber dem Vorjahr 10 Staatsbetten = Fr. 7300 mehr Staatsbeitrag.

2. *Einmalige Staatsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* sind im Berichtsjahr folgende bewilligt oder ausgerichtet worden:

a) aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten* wurden:

aa) *bewilligt*: dem Bezirksspital in Grosshöchstetten an die auf Fr. 153,700 berechneten Kosten für den Umbau und die Erweiterung des Spitalgebäudes gemäss Regierungsratsbeschluss vom 19. August 1927 ein Beitrag von Fr. 10,000;

bb) *ausgerichtet*:

1. dem Bezirksspital in Thun Fr. 5000 als zweite Rate des durch Regierungsratsbeschluss vom 27. Juli 1926 bewilligten Höchstbeitrages von Fr. 17,900 an die auf Fr. 195,828 berechneten Kosten für die Erweiterung und Möblierung des Absonderungshauses;
2. dem Bezirksspital in Langnau Fr. 2500 als erste Rate des durch Regierungsratsbeschluss vom 17. Februar 1926 bewilligten Beitrages von Fr. 5000 an die auf Franken 51,211 berechneten Baukosten für den Umbau des Dependenzgebäudes;
3. dem Bezirksspital in Münster Fr. 5000 als erste Rate des durch Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 1925 bewilligten Höchstbeitrages von Fr. 10,000 an die auf Fr. 127,075.25 berechneten Kosten für die Erweiterung des Spitalgebäudes;
4. dem Bezirksspital in Wattenwil der ganze durch Regierungsratsbeschluss vom 12. September 1924 bewilligte Höchstbeitrag von Fr. 3440 an die auf Fr. 34,400 berechneten Kosten für die Erweiterung des Spitalgebäudes;
5. dem Bezirksspital in Langenthal der ganze durch Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 1925 bewilligte Beitrag von Fr. 5000 an die auf Fr. 550,000 berechneten Kosten für das Operations- und Dienstgebäude, die Zentralbadanlage, das Leichenhaus, den Holzschuppen mit Schweinestall und die Umbauten im alten Gebäude.

b) aus dem *Kredit zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose* wurden:

aa) *bewilligt*: keine Beiträge;

bb) *ausgerichtet*:

1. dem Bezirksspital in Herzogenbuchsee Fr. 8000 als vierte, fünfte und letzte Rate des durch Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober 1923 an die Baukosten für die Abteilung für Tuberkulose bewilligten Gesamtbeitrages von Fr. 23,000;
2. dem Bezirksspital in Jegenstorf Fr. 1000 als erste Rate des durch Regierungsratsbeschluss vom 20. Juli 1926 bewilligten Beitrages von Fr. 2000 an die auf Fr. 20,000 berechneten Baukosten für eine Liegehalle für Tuberkulose.

D. Irrenanstalten.

I. Erweiterungsbauten.

An solchen wurden gemäss Bauprogramm im Berichtsjahr in der Irrenanstalt in Münsingen vollendet:

1. Der Ausbau der Abteilungen VII für Männer und Frauen, wodurch mittels Umbau je ein Wachsaaal, ein Aufenthaltsraum und durch Erweiterung ein Bad mit vier Badstellen und zwei Aborte, sowie ein Zimmer mit zwei Betten für Wartpersonal erstellt worden sind. Betten wurden auf diesen Abteilungen effektiv keine gewonnen, so dass die Bettenzahl gleichgeblieben ist. Dafür aber hat die Aufnahmefähigkeit für unruhige und namentlich für unreine Kranke sich ganz bedeutend erhöht. Durch das Wachsaaalsystem ist infolge besserer Übersicht und Kontrolle die Unreinlichkeit ganz erheblich zurückgegangen, und es hat auch der Verbrauch von Varch und die Zerstörung von Wäschestücken sogleich fühlbar abgenommen.

Gleichzeitig mit diesen Bauten wurden auf beiden Abteilungen die verfaulten Holzzementdächer durch Satteldächer mit Eternitbedachung ersetzt.

2. Der Ausbau der Abteilungen I für Männer und Frauen und der Estriche, wodurch je fünf Zimmer zu zwei Betten, im ganzen 20 Betten gewonnen wurden, die für das vermehrte Wartpersonal, sowie für die Nachtwachen bestimmt sind.

Der Bezug der vorerwähnten Ausbauten erfolgte für die beiden Abteilungen VII am 21. Februar 1928 und für die beiden Abteilungen I am 1. März 1928.

II. Geisteskranke Staatspfleglinge in Meiringen.

Hinsichtlich der auf Rechnung des Staates in der Privatnervenheilanstalt in Meiringen verpflegten Geisteskranken erwähnen wir für das Jahr 1927 folgendes:

1. Die Zahl der vom Staat in dieser Anstalt verpflegten Geisteskranken betrug am 1. Januar 1927 150, gegenüber 140 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Berichtsjahr sind sieben Kranke gestorben und 16 entlassen, dagegen 22 neu aufgenommen worden, so dass auf Jahresschluss 149 Pfleglinge verblieben. Die Gesamtzahl der auf Rechnung des Staates verpflegten Kranken betrug 172, gegenüber 171 im Vorjahr.

2. Die Gesamtzahl der Pflgetage der vom Staat in der Anstalt Meiringen untergebrachten Pfleglinge beläuft sich auf 54,694, gegenüber 53,356 im Vorjahr. Demnach sind am Tag durchschnittlich 149,8 Kranke auf Rechnung des Staates verpflegt worden, d. h. 20 Kranke mehr als die vertraglich festgesetzte Höchstzahl. Dies war deshalb möglich, weil die Anstalt in Meiringen gemäss Vertrag einerseits die Verpflichtung übernommen hat, im Maximum 130 geisteskranken Kantonsangehörige weiblichen Geschlechts auf Rechnung des Staates zu verpflegen, aber andererseits auch ermächtigt ist, mehr als 130 solcher Pfleglinge aufzunehmen, sofern die richtige Führung des Anstaltsbetriebes es gestattet.

3. Die Gesamtsumme der Kostgelder, die von der Irrenanstalt in Münsingen für die Staatspfleglinge an die Anstalt in Meiringen bezahlt worden ist, beträgt Fr. 257,654 gegenüber Fr. 256,108.80 im Vorjahr. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten

Kostgelder im Betrage von Fr. 147,435.45, im Vorjahr Fr. 144,001.35, so dass die Reinausgaben, d. h. die effektiven Ausgaben für die von der Anstalt Münsingen bzw. dem Staate zu tragenden Kostgelder der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 110,218.55 betragen, gegenüber Fr. 112,107.45 im Vorjahr. Das im Tag und pro Patient an die Anstalt in Meiringen zu bezahlende Kostgeld betrug für das ganze Jahr Fr. 4.70, gegenüber Fr. 4.80 in den drei Vorjahren.

4. Die durch den Direktor der Anstalt in Münsingen regelmässig vorgenommenen Besuche der Anstalt in Meiringen, wobei der Ordnung im Betrieb, dem Pflege- und Ernährungszustand der Kranken besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ergaben ein durchaus befriedigendes Resultat. Die Anstalt ist sauber, die Patienten sind gut genährt und gepflegt.

Im übrigen wird auf den gedruckten Spezialbericht der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay für das Jahr 1927 verwiesen.

E. Inselspital.

I. Subventionen:

1. Auf Grund des Gesetzes betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital vom 15. April 1923 wurden diesem Spital im Berichtsjahr ausbezahlt:

a) vom Kanton:

aa) der Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung betragend. . . .	Fr. 269,757.60
bb) die fünfte Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückgangs mit Zins	» 160,750.—
cc) der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 23,092 nichtklinische Pflgetage	» 46,184.—

Staatsbeiträge gestützt auf vorerwähntes Gesetz und das Gesetz vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege total Fr. 476,691.60

b) von 497 Gemeinden der jährliche Beitrag von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung im Betrage von Fr. 134,878.80. Die Grosszahl der Gemeinden hat diese Beiträge rechtzeitig, d. h. bis zum 31. Dezember 1927, entrichtet. Von den 18 Gemeinden, die zur Zahlung gemahnt werden mussten, leisteten 14 ihren Beitrag in der zweiten Hälfte Januar und 4 im Laufe des Monats Februar 1928.

2. Aus dem Bundeskredit zur Bekämpfung der Tuberkulose hat das Inselspital an seine im Jahr 1926 verpflegten Tuberkulösen einen Beitrag von zirka 45 Rp. pro Pflgetag = Fr. 12,176 erhalten, gegenüber 50 Rp. pro Pflgetag = Fr. 13,112 im Vorjahr.

II. Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Spezialbericht des Inselspitals für das Jahr 1927.

Bern, den 11. Juni 1928.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 13. Juli 1928.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**

